

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern die **Kommunalwahlen** statt.

Gewählt werden in den Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Barnekow bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 03 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Der Wahlraum wird in Barnekow, Feuerwehrgebäude, Wismarsche Straße 26 eingerichtet.

Die Gemeinde Groß Stieten bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 03 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Der Wahlraum wird in Groß Stieten, Feuerwehrgebäude, Kurze Straße 13 eingerichtet.

Die Gemeinde Hohen Viecheln bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 03 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Der Wahlraum wird in Hohen Viecheln, Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwache 1 eingerichtet.

Die Gemeinde Metelsdorf bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 03 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Der Wahlraum wird in Metelsdorf, Dorfgemeinschaftshaus, Mecklenburger Straße 2 eingerichtet.

Die Gemeinde Ventschow bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 03 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Der Wahlraum wird in Ventschow, Sporthalle, Straße der Jugend 22a eingerichtet.

Die Gemeinde Bad Kleinen ist in

Anzahl

3

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Für Bad Kleinen: Alter Schulweg, Am Schulgarten, Am Turmhaus, An der Brücke, An der Marina, Hauptstraße 2, Hauptstraße 42a-70c, Koppelweg, Kurze Straße, Mühlenstraße, Schulstraße, Seeweg, Straße der Jugend, Uferweg, Viechelner Chaussee, Wismarsche Straße, Wochenendsiedlung Die Ortsteile: Losten, Fichtenhusen, Niendorf, Hoppenrade, Wendisch-Rambow,	Bad Kleinen, Grundschule, Schulstraße 11
002	Für Bad Kleinen: Am Sportplatz, Eisenbahnstraße, Feldstraße, Gallentiner Chaussee, Gartenweg, Hauptstraße 1-41, Rosensteig, Waldstraße Der Ortsteil: Gallentin	Bad Kleinen, Arbeitslosenverband e.V., Gallentiner Chaussee 3
003	Für Bad Kleinen: An der Feldhecke, Birkenstraße, Bootshausiedlung, Buchenring, Fliederweg, Haselweg, Rotdornweg, Steinstraße, Weidenstraße, Weißdornweg	Bad Kleinen, Mensa, Schulstraße 17

Die Wahlbezirke der Gemeinde Bad Kleinen gehören zum Wahlbereich 3 des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Gemeinde Bobitz
ist in

Anzahl	3
--------	---

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Die Ortsteile Bobitz, Daliendorf, Dambeck, Neuhoof, Saunstorf, Glashagen	Bobitz, Gemeindezentrum, Wismarsche Straße 34
002	Die Ortsteile Beidendorf, Grapen Stieten, Lutterstorf, Naudin, Rastorf, Scharfstorf	Beidendorf, Gemeindehaus, Am Dorfteich 5
003	Die Ortsteile Groß Krankow, Käselow, Klein Krankow, Köchelsdorf, Petersdorf, Quaal, Tressow	Groß Krankow, Feuerwehrgebäude, Lütte Sühning 5

Die Wahlbezirke der Gemeinde Bobitz gehören zum Wahlbereich 3 des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Gemeinde Dorf
Mecklenburg ist in

Anzahl	3
--------	---

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Für Dorf Mecklenburg: Alte Gärtnerei, Am Burgwall, Am Wehberg, Bahnhofstraße, Feldweg, Hof Mecklenburg, Kirchstieg, Kletziner Straße, Lübower Straße, Mecklenburger Straße 1-8, Moidentiner Weg, Nachtkoppel, Stadtweg, Wiesenweg, Zum Tierheim Die Ortsteile: OT Kletzin, OT Moidentin, OT Olgashof, OT Petersdorf	Dorf Mecklenburg, Mensa, Karl-Marx-Straße 13a
002	Für Dorf Mecklenburg: Am Wallensteingraben, An der Mühle, Ernst-Thälmann-Straße, Karl-Marx-Straße, Margarethenweg, Mecklenburger Straße 9-22, Rambower Weg, Schwarzer Weg, Schweriner Straße	Dorf Mecklenburg, Mehrzweckhalle, Karl-Marx-Straße 12b
003	Die Ortsteile Karow, Rambow, Rosenthal, Steffin	Dorf Mecklenburg, Kooperative Gesamtschule, Ernst-Thälmann-Straße 14

Die Wahlbezirke der Gemeinde Dorf Mecklenburg gehören zum Wahlbereich 3 des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Gemeinde Lübow
ist in

Anzahl	2
--------	---

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Die Ortsteile: Lübow, Dorf Triwalk, Greese, Hof Triwalk, Levetzow, Wietow	Lübow, Grundschule, Dorfstraße 22
002	Die Ortsteile: Maßlow, Schimm, Tarzow,	Lübow, Grundschule Anbau, Dorfstraße 22

Die Wahlbezirke der Gemeinde Lübow gehören zum Wahlbereich 3 des Landkreises Nordwestmecklenburg.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

06.05.2024

bis

18.05.2024

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um

15.00

Uhr

in

Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17,
Sitzungssaal

für die **Kreistagswahl**

um

15.00

Uhr

in

Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17,
Seniorentreff

zusammen.

Die Briefwahlergebnisse für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und Bürgermeister/-innen der Gemeinden **Barnekow, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Metelsdorf und Ventschow** werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

Die Briefwahlergebnisse für die Gemeindevertretung und die Bürgermeister/-innen

- der Gemeinden **Bad Kleinen und Dorf Mecklenburg** werden zusammen mit dem Urnenwahlergebnis in dem allgemeinen **Wahlbezirk 001**
- der Gemeinden **Lübow und Bobitz** werden zusammen mit dem Urnenwahlergebnis in dem allgemeinen **Wahlbezirk 002** festgestellt.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.4).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlbenachrichtigung in der Gemeinde Lübow verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit, den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zwei Kreise für die Kennzeichnung, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl

im Landkreis Nordwestmecklenburg in dem der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Kreistagswahlen** haben, können an der Kreistagswahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Gemeindewahlen** haben, können an der

- **Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl

- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.4 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dorf Mecklenburg, den 13.05.2024

Die Gemeindewahlbehörde
Hoppe